



## Hinweisblatt des Fachdienstes Gesundheit zu Hygienemaßnahmen in Solarien

Die hier enthaltenen Hinweise zur Hygiene sind Vorschläge, die keine anderweitigen Vorschriften anderer Behörden und Institutionen (z.B. Innungen) ersetzen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Niemals krank in das Solarium!
- Dokumentation von allen anwesenden Personen und Kund\*innen der Einrichtung (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Betreten und Verlassen des Studios oder der Praxis). Die Listen sind für mindestens vier Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Nach spätestens zwei Monaten sind die Daten zu vernichten.
- Personen mit Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen! Das gilt nicht für Symptome, die auf einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung, wie Heuschnupfen oder anderen Allergien etc., beruhen.
- Abfrage der anwesenden Personen, ob sie in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt sind, wissentlich Kontakt zu aus dem Ausland zurückgekehrten oder Sars-CoV-2 infizierten Personen hatten. Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten.
- Termine sollten nur nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung vergeben werden (keine „Walk-in-Termine“). Dabei kann der Kontakt zu potentiell infizierten Personen und mögliche COVID-19 Symptome abgefragt werden. Des Weiteren sollte darauf hingewiesen werden, dass Kund\*innen nur bedient werden können, wenn sie mit der Dokumentation und eventuellen Weitergabe ihrer Kontaktdaten einverstanden sind.
- Bei der Terminvergabe sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner Ansammlung von Personen kommt, z.B. durch zeitliche Verzerrung der Terminvergabe.
- Wartebereiche oder Kinderspielecken sollten geschlossen werden.
- Sollten Personen COVID-19 Symptome während der Anwesenheit entwickeln, sollten diese die Einrichtung umgehend verlassen. Auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung (erst telefonisch) sollte hingewiesen werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 m sollte eingehalten werden!
- Pro 10 Quadratmeter Ladenfläche sollte nicht mehr als ein\*e Kund\*in anwesend sein. Ggf. sollte die Anzahl der Sonnenbänke reduziert werden, z.B. durch Absperrungen.

- Sowohl Kund\*innen als auch Mitarbeiter\*innen müssen in den Bereichen in denen sich Personen begegnen können, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung des Personals sollte bei Durchfeuchtung gewechselt werden.
- Wenn möglich sollten Einwegmaterialien verwendet werden.
- Die Augenschutzbrillen, Ablagen, Stühle, die Sonnenbänke und Barfußbereiche, müssen vor jedem Kundenwechsel desinfizierend gereinigt werden.
- Kund\*innen sollten nach dem Betreten des Studios oder der Praxis die Hände reinigen oder desinfizieren.
- Regelmäßiges und ausreichendes Lüften aller Räume (auch der Kabinen) sollte selbst bei ungünstiger Witterung geschehen!
- Bei Servicetresen sollte ein Plexiglasschild für zusätzlichen Schutz sorgen.
- Bargeldlose Zahlung sollte bevorzugt werden.
- Es sollten keine Getränke angeboten werden.
- Hygiene immer und überall ermöglichen!
  - Anfallende Wäsche muss bei mindestens 60°C Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden.
  - Hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher sollten immer zur Verfügung stehen. Dies sollte mehrmals täglich kontrolliert werden.
  - Anleitungen zur richtigen Hygiene können von der BZgA zur Verfügung gestellt werden und sollten in Sanitäreinrichtungen aushängen.
  - Ausreichende Reinigung und Hygiene wie im Hygieneplan vorgeschrieben sollte umgesetzt werden. Reinigungssequenzen in Sanitäreinrichtungen, Gemeinschaftsräumen und von Kontaktflächen wie Handläufen, Türklinken, Schaltern und Griffflächen sind gegebenenfalls zu verkürzen.
  - Bereitstellung von verschließbaren, mit Fußtaster bedienbaren und mit Beuteln ausgestatteten Mülleimern.
  - Die Wirkzeiten von Desinfektionsmitteln müssen beachtet werden.
- Mindestabstand sollte auch in den Pausen beachtet werden. In kleinen Pausenräumen sollte der Aufenthalt von mehreren Mitarbeiter\*innen vermieden werden.
- Bei Schichtplänen sollten möglichst immer die gleichen Mitarbeitenden eingeteilt werden.
- Markierung von Schutzabständen an Orten mit wahrscheinlichen Personenansammlungen (Zeiterfassung, Aufzüge etc.)
- Die Oberbekleidung des Personals sollte bei 60°C waschbar sein, nur in der Einrichtung getragen werden und ist regelmäßig zu wechseln und zu waschen.
- Besprechungen oder Schulungen von Mitarbeiter\*innen sind auf ein Minimum zu reduzieren. Telefon- und Videokonferenzen könnten alternativ genutzt werden.
- Klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und eine gute Kommunikation sind erforderlich, um alle notwendigen Maßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können. (z. B.

Benennung eines Hygienebeauftragten für die Aktualisierung und Umsetzung des Hygieneplans).

- Alle Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen müssen umfassend im Betrieb kommuniziert werden!

#### Weiterführende Hinweise:

- [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html)
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>
- <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/hygiene/krankenhaushygiene-allgemeine-hygiene/rahmenhygieneplaene/>

#### Quellen

- Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt vom 12. Mai 2020
- Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in Sachsen-Anhalt vom 2. Mai 2020
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- BGW: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk (Stand: 22.04.2020)

Stand: 13.05.2020